

- 2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Ausübung der Quittungsarten behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung etwa erforderlicher Verordnungen zu fordern.
18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erledigen des Controlbeamten um Auskunftsertheilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. s. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntniss des Vorstandes zu bringen.
19) Jede Quittungsart verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopie der Karte bezeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

B. Unfallversicherung.

Das Bureau, Zimmer 18, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge seitens Verletzter oder deren Hinterbliebenen, denen eine Mittheilung der Berufsgenossenschaft von der beabsichtigten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallversicherung zugegangen ist, Anträge seitens der Entschädigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen festgesetzt ist, sowie Anträge seitens der Rentenempfänger, denen eine Mittheilung von der Berufsgenossenschaft von einer beabsichtigten Herabsetzung oder Aufhebung der ihnen bewilligten Rente zugegangen ist.

Tarif der staatlichen Einkommensteuer.

Table with columns: Laut Gesetz vom 24. Juni 1891 beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen, von mehr als bis einschließlich Steuerjahrs, von mehr als bis einschließlich in Stufen von um je.

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen

Table with columns: von mehr als bis einschließlich, von mehr als bis einschließlich, in Stufen von um je.

Bei Einkommen von mehr als 100000 M. bis einschließlich 105000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Ergänzungssteuer.

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes vom 14. Juli 1893 werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Abgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, ratenlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

Table with columns: mehr als bis einschließlich jährlich, mehr als bis einschließlich jährlich.

u. s. f., für je 20000 M. steigend um je 10 M. 52 J. mit der Maßgabe, daß jeder übersteigende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag, sofern er mehr als 10 J. beträgt, auf den nächst höheren, sofern er 10 J. und weniger beträgt, auf den nächst niedrigeren in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist. Demnach sind z. B. 44 und 48 J. auf 40 J., 90 J. auf 80 J., 52 und 56 J. auf 60 J. abzurunden.

Gewerbesteuer.

(Auszug aus dem Gesetz vom 24. Juni 1891.)

§ 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen. In Classe I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50,000 M. oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebscapitals 1,000,000 M. oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20,000 bis ausschließlich 50,000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 150,000 bis ausschließlich 1,000,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20,000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale im Werthe von 80,000 bis ausschließlich 150,000 M.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 M., oder mit einem Anlage- und Betriebscapitale von 3000 bis ausschließlich 80,000 M.

§ 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebscapital 3000 M. erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§ 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 14. Steuerföhe. Die Mittelföhe betragen:

Table with columns: in Classe II, in Classe III, in Classe IV.

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerföhe betragen:

Table with columns: in Classe II, in Classe III, in Classe IV.

Die Steuerföhe sollen bis zu 40 M. um je 4 M., von da ab bis 96 M. um je 8 M., weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

§ 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet. Mit der Befichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 25, Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

§ 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

§ 55. Auf besondere Aufforderung des Vorstehenden eines zuständigen Steuer-Ausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

Table with columns: 1500 bis ausschließlich, oder 4000 bis ausschließlich, oder 20000 bis ausschließlich, oder 50000 M. oder mehr beträgt.

und ob der Werth des Anlage- und Betriebscapitals 3000 bis ausschließlich, oder 30000 bis ausschließlich, oder 150000 bis ausschließlich, oder 1000000 M. oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebscapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuer-Ausschuss zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§ 59. Für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher ein oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

- 1) wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebscapitals befreit ist (§ 7) 10 M.
2) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
a. in der Classe IV 15 M.
b. in der Classe III 25 M.
c. in der Classe II 50 M.
d. in der Classe I 100 M.

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.